

ENTWURF

GESCHÄFTSORDNUNG für die Ortsbeiräte in der Stadt Friedberg (Hessen)

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

- § 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz im Ortsbeirat

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung

III. Sitzungen des Ortsbeirates

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

IV. Gang der Verhandlung

- § 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

V. Niederschrift

- § 14 Niederschrift

VI. Schlussvorschriften

- § 15 Arbeitsunterlagen
- § 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 17 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Ortsbeiräte in der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom **16.12.2012** (GVBl. I S. **786**), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgern des Ortsbezirks gleichzeitig mit den Stadtverordneten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtstadt.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat frühzeitig zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind unter anderem

1. Änderung der Ortsbezirksgrenzen
2. Entwürfe von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
3. Standort- und Investitionsfragen für öffentliche Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen, Friedhöfe, Feuerwehr und Bürgerhaus/Dorfgemeinschaftshaus).
4. Straßenbenennungen
5. Planung von Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung sind (z. B. Kanal- und Straßen-, Geh- und Radwegeplanungen, sonstige Verkehrsplanungen einschließlich Lichtzeichenanlagen, Einziehung öffentlicher Straßen, Standorte öffentlicher nicht städtischer Einrichtungen)
Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtteil hinausgeht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden.
6. Alle Planungen öffentlicher und sonstiger Planungsträger, wenn sie das Ortsbild wesentlich verändern oder beeinträchtigen oder andere erhebliche belastende Auswirkungen für die Bevölkerung mit sich bringen
7. Vorschläge für die Besetzung der Ortsgerichte
8. Benutzungs- und Gebührenordnungen.

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von vier Wochen an den Bürgermeister (m/w) oder dessen Vertreter (m/w) im Amt zu richten ist. Der Bürgermeister (m/w) kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als angehört.

- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung

von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

- (4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie innerhalb von 3 Monaten mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, muss dem Ortsbeirat ein Zwischenbescheid erteilt werden. Der Vorsitzende (m/w) der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat oder den Sachstand schriftlich mit.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden (m/w) des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende (m/w) sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden (m/w) zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden (m/w) vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3

Treuepflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter (m/w) handeln.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über **die** ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende (m/w) des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (m/w) sowie einen Stellvertreter (m/w).
- (2) Der Vorsitzende (m/w) des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder der Bürgermeister (m/w) unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Der Antragsteller (m/w) hat eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden (m/w) im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an den Vorsitzenden (m/w) der Stadtverordnetenversammlung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden (m/w) eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende (m/w) die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende (m/w) muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.
- (6) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller (m/w) unterzeichnet bei dem Vorsitzenden (m/w) oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden (m/w) zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail im Büro der städtischen Gremien ist ausreichend. Sie müssen jedoch am 8. Kalendertag vor der Sitzung bis spätestens 24 Uhr im Büro der städtischen Gremien eingegangen sein.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende (m/w) eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so ist der Stellvertreter (m/w) zu ihrer oder seiner Vertretung berufen.
- (2) Der Vorsitzende (m/w) hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, müssen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. **Der Antragsteller (m/w) zählt zu den anwesenden Mitgliedern.**
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den Vorsitzenden (m/w) der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Bürgermeister (m/w) spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister (m/w) kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. **Sie/Er ist im Falle einer abweichenden Meinung verpflichtet, zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen.**
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreter (m/w) derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

- (4) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstige Vertreter (m/w) von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 12

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende (m/w) handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden (m/w)
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende (m/w) kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates

- (1) Der Vorsitzende (m/w) ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte (m/w) erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Vorsitzende (m/w) entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Vorsitzende (m/w) ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende (m/w) kann ein Mitglied des Ortsbeirates ~~oder des Magistrates~~ bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für die laufende und die folgenden zwei Sitzungstage ausschließen.
Der Betroffene (m/w) kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist ohne den Betroffenen (m/w) in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden (m/w) sowie von dem Schriftführer (m/w) zu unterzeichnen. Zu Schriftführern (m/w) können ~~nur Mitglieder des Ortsbeirates, städtische Bedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürger (m/w) gewählt werden. Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.~~ Der Schriftführer (m/w) ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Ortsbeirates und den Mitgliedern des Magistrates mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden (m/w) des Ortsbeirates und den Mitgliedern des Ortsbeirates zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ab dem Tag der Versendung bei der oder dem Vorsitzenden (m/w) des Ortsbeirates schriftlich erheben. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in der nächstfolgenden Sitzung erhoben werden. ~~Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichen. Die Einwendung ist zu begründen.~~ Über die Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Arbeitsunterlagen

- (1) Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung, eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt Friedberg (Hessen), der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.
- (2) Unterlagen für Beratungspunkte, die auf der Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates stehen, werden dem Ortsvorsteher (m/w) sowie den einzelnen Ortsbeiratsmitgliedern zugestellt.

§ 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom **22.06.2004** außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den

gez. Hendrik Hollender
Stadtverordnetenvorsteher